

**Bekanntmachung der öffentlichen des Entwurfes des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet südlich Auchsesheimer Straße“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB; Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.05.2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich Auchsesheimer Straße“ in der Fassung vom 09.05.2023 gebilligt sowie dessen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die erneute Auslegung erfolgt unter den Maßgaben des § 4a Abs. 3 BauGB.
Bitte achten Sie darauf, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.

Die Bebauungsplanunterlagen (Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, faunistisches und floristisches Gutachten sowie Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) jeweils in der Fassung vom 09.05.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB können im Internet unter „<https://www.asbach-baeumenheim.de>“ →Bauen-Wohnen → Bebauungspläne in Aufstellung eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung und damit eine Einsichtnahme erfolgt im Bauamt, Hauptstraße 6, 86663 Asbach-Bäumenheim während der üblichen Öffnungszeiten.

Diese sind:

Montag: 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die Bebauungsplanunterlagen werden in der Zeit vom **Montag, den 22.05.2023 bis einschließlich Dienstag, den 06.06.2023** öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 13.05.2023

Martin Paninka
1. Bürgermeister